

3. Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben das theoretische Fundament geschaffen, auf welchem die Problemstellung dieser Arbeit ihrer Lösung zugeführt werden kann; auf welchem die tatsächlichen Grundlagen staatlicher Gewalt nachgezeichnet werden können, die dem politischen Alltag entsprechen. Es geschehen in modernen Staaten fortlaufend Ereignisse, die vom Staat ausgehen und deren Legitimität Zweifel erwecken: Massenausweisungen von Roma aus Mitteleuropa oder der fragwürdige Umgang mit Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen. Diese Akte erwecken nicht nur Zweifel an ihrer Legitimität, sondern widersprechen zu einem guten Teil auch bindenden Rechtsordnungen. All dies scheint die Legitimität des modernen Staates nicht unmittelbar zu tangieren, die, wie im ersten Teil dieser Arbeit gezeigt wurde, auf einem rechtlich-rationalen Fundament ruht, das von den in dieses eingebundenen Individuen ob seiner Intersubjektivität bzw. Rationalität getragen wird. Ein Überschreiten rechtlicher Grenzen oder das Setzen von in ihrer Legitimität zweifelhaften Akte müsste sich eigentlich auf die Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates auswirken. Das ist nun nicht der Fall.

Um diese scheinbare Widersprüchlichkeit zwischen Erwartung an den modernen Staat und der Realität staatlichen Gewalthandelns zu klären, wurden im zweiten Kapitel philosophische Theorien vorgestellt, welche die politische Wirklichkeit zu fassen in der Lage sind und Aussagen über die Grundlagen von Macht in Gemeinschaftsordnungen treffen. Diese Grundlagen sollen in diesem Kapitel auf den modernen Staat, wie dieser im ersten Kapitel beschrieben wurde, angewandt werden. Dieser Teil der Arbeit nimmt also nun die Befunde beider Kapitel zusammen, um eine der politischen Realität staatlichen Gewalthandelns entsprechende Charakterisierung des modernen Staates vorzunehmen, die sowohl das Fundament staatlicher Legitimität als auch das staatliche souveräne Gewalthandeln zu umfassen vermag. Diese Charakterisierung geschieht durch

eine Erörterung der Grundlagen staatlicher Gewalt; staatliche Gewalt im Sinne von Fundament staatlicher Macht, also auch im Sinne von Ursprung einer Logik staatlichen Gewalthandelns.

Dieses Kapitel führt Staatsränder als Grundlagen moderner Staaten ein: Staatsränder sind für moderne Staaten konstitutiv – um moderner Staat zu sein, muss dieser einen Staatsrand konstituieren. Diese Staatsränder als konstitutive Grundlage staatlicher Macht sind auch die Grundlage einer inneren Logik staatlichen Gewalthandelns: Staatliche Gewaltakte wie Massenausweisungen oder Diskriminierungen von Minderheiten sind auf Ausbildung und Existenz von Staatsrändern der jeweiligen Staaten zurückzuführen, ebenso wie auch die Aushungerung einer ganzen Region mit über einer Million Menschen wie im Gaza-Streifen seitens des israelischen Staates.

3.1 GEMEINSCHAFTSORDNUNGEN ALS MANIFESTATIONEN VON MACHT

In der politischen Wirklichkeit geschieht staatliches Gewalthandeln gegen Menschen unabhängig davon, ob es rechtlich fundiert oder in seiner Legitimität gesichert ist. Die Schriften von Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben beschreiben nicht etwa Recht oder Gerechtigkeit als Grundlagen von Gemeinschaftsordnungen, als Fundament politischer Macht. Vielmehr würden Gemeinschaftsordnungen auf Macht gründen: Macht ist die Grundlage von Gemeinschaftsordnungen moderner Staaten; von Gemeinschaftsordnungen, die vom positiven Recht eingefasst sind. Der moderne Staat ist also zweifellos rechtlich eingefasst, jedoch nicht rechtlich fundiert. Wie sehr der Staat auch auf einer intersubjektiven Rechtsordnung ruht, wie stark die Staatsgewalt in ihren Akten auch an einen Kodex gebunden ist, der jedem Menschen und jedem Mitglied seiner Gemeinschaft nach egalitärem Prinzip Gerechtigkeit garantiert: die Ebene des Rechts ruht auf Macht. Auch wenn die Staatsgewalt weitgehend ihren rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend agiert, so sind Fälle der Überschreitung dieser Grenzen keine Anomalien, sondern in ihrem Fundament grundgelegt, das nun mal nicht auf Gerechtigkeit, Rationalität oder sonstigen natürlichen oder konsens-basierten Prinzipien gründet, sondern auf Macht.

Walter Benjamin verleiht diesem Sachverhalt eine begriffliche Tragweite, wenn er gar von der Gewalt als dem Fundament von Recht spricht. Nur Gewalt kann „sittliche Verhältnisse“ für eine Gemeinschaft stiften. Nur Gewalt kann also eine Gemeinschaftsordnung begründen. Nur Gewalt kann das Deutungsra-

erschaffen, auf welches Recht und Gerechtigkeit sich konstitutiv beziehen. Diese rechtschaffende Macht der Gewalt ist so wirkungsvoll, dass sie dem Staat gar bedrohlich ist und dieser nicht-staatliche Gewalten nicht zulassen dürfte. Verflüchtigt sich diese Gewalt im institutionellen Fundament des Staates, so schwindet staatliche Souveränität. Für Benjamin ist klar, dass eine latent anwesende Gewalt die wirksame Kraft hinter bzw. unter dem Recht ist. Gewalt be-seelt das Recht sozusagen.¹

Für Carl Schmitt steht außer Frage, dass souveräne Macht selbst nicht auf kodifizierten Grundsätzen oder naturrechtlichen Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Gleichheit ruht. Zwar werde die Gemeinschaftsordnung in einen rechtlichen Rahmen gegossen, dessen Grundlage aber weder Recht selbst ist, noch andere abstrakte Prinzipien. Schmitt begründet das mit der Notwendigkeit der Beständigkeit von Souveränität, die sowohl in Zuständen der Aufhebung der Rechtsordnung wie Ausnahmezuständen und Notfällen, sowie im normalen Zustand der geltenden Rechtsordnung bestehen müsse. So formuliert er als Kriterium von Souveränität die Macht, die Entscheidung über den Ausnahmezustand zu treffen; die Macht, die Rechtsordnung durch Entscheidung aufzuheben. Diese Entscheidung als reine Entscheidung jenseits jeglicher Privilegien und Grundsätze ist reine Manifestation von Macht und existiert sowohl im Zustand geltender Rechtsordnung sowie im Zustand aufgehobener Rechtsordnung, da sie jenseits beider Zustände an einem Ort unabhängig von jeglicher Rechtsordnung verortet ist. Die Entscheidung als Manifestation von Macht ist also Grundlage von Recht.²

Benjamins Grundaussage im ersten Teil seiner Kritik der Gewalt ist die Feststellung der Unmöglichkeit einer Legitimation von Gewalt bzw. Staatsgewalt. Die positiv rechtliche Einfassung von Gewalt, die Ordnung innerhalb der Gemeinschaft garantieren sollte, provoziere diese gerade. Rechtliche Mittel zur Grundlegung staatlicher Gewalt und zur Stiftung von Ordnung begründen eigentlich eine selbstzerstörerische Dynamik im Staate. Noch weitaus grundlegender ist Benjamins Kritik des Rechts als wesenhaft ungerecht. Noch innerhalb der Ebene des positiven Rechts stellt Benjamin fest, dass Gerechtigkeit keine Kategorie des positiven Rechts sei, sondern des Naturrechts. Im Recht gehe es nicht um Gerechtigkeit, sondern vielmehr um Übereinstimmung mit dem Recht.³

Auf eine viel fundamentalere Ebene bringt Benjamin seine Analyse des Rechts, wenn er dessen Ursprung in mythischer Gewalt verortet. Als mythische Gewalt beschreibt er jene Gewalt, die Manifestation von Macht zum Zwecke der

1 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 29-47.

2 Schmitt, Politische Theologie, 13-21.

3 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 30.

Macht ist. Sie kommt völlig unvermittelt und schicksalhaft über Menschen. Und es ist genau diese mythische Gewalt, welche Gemeinschaftsordnungen stiftet. Jegliche Rationalisierung der Gemeinschaftsordnung wie eine Formalisierung mittels des positiven Rechts ist sekundär und baut somit in ihrem Ursprung auf Gewalt als Manifestation von Macht – nicht auf Rationalität. Benjamin sagt, Recht in vormodernen Zeiten war Vor-Recht der Mächtigen, was es aufgrund seines Ursprungs in der mythischen Gewalt auch bleiben wird. Denn immerhin ist mythische Gewalt Manifestation von Macht, und Manifestationen von Macht gründen nicht auf Gerechtigkeit, Egalität oder Vernunft. Somit gründet jedes Recht in seinem Ursprung auf Ungerechtigkeit.⁴

Agamben treibt die Positionen von Benjamin und Schmitt auf die Spitze. Wie Benjamin beschreibt Agamben rechtlich kodifizierte Macht nicht als auf Recht oder Prinzipien selbst basierend, sondern ebenso auf außerrechtlichen Manifestationen von Macht. Wie Schmitt sieht Agamben die Notwendigkeit einer außerrechtlichen normativen Quelle des Rechts und diese außerrechtliche Geltungsquelle in der Entscheidung über die Ausnahme. Aber wo Agamben über Schmitt hinausgeht, nähert er sich Benjamins Pessimismus in Gestalt der grundsätzlichen Unmöglichkeit, mit den Mitteln des Rechts eine gerechte Gemeinschaftsordnung zu begründen.

Sowohl für Benjamin, als auch für Schmitt und Agamben konstituiert die Rechtsordnung nicht selbst Souveränität bzw. staatliche Macht, sondern Macht bzw. Souveränität ist die Grundlage, dass eine Rechtsordnung gelten kann, um so staatliche Souveränität zu begründen. Bei Benjamin ist der ursprüngliche souveräne Akt die mythische Gewalt. Für Schmitt ist dieser Akt die souveräne Entscheidung über die Ausnahme. Das für Agamben Maßgebende ist, dass Souveränität sich nicht mittels der Entscheidung über die Ausnahme im Sinne der Aufhebung der Rechtsordnung konstituiert, sondern mittels der Entscheidung über das Herausnehmen von Menschen aus der Rechtsordnung. Sie werden sozusagen vom Recht gebannt. Die souveräne Ausnahme ist also der Souveränitäts-stiftende Akt, der einer Rechtsordnung Geltung verleiht und staatliche Macht bzw. Souveränität grundlegt. Agamben zeichnet das Recht als originär ungerecht; als im äußersten Maße brutal – Recht ruht auf einem Fundament von „verbannten“ Menschen.⁵

Vor allem für Walter Benjamin ist die abendländische Fortschrittsgeschichte einer katastrophischen Dynamik unterworfen, die alles zu ihrem Schlechteren treibt, ohne dass man dagegen etwas unternehmen könne. Mit systemimmanen-

4 Ebd., 58.

5 Agamben, *Homo sacer*, 25-121.

ten Mitteln könne man dieser Dynamik also nicht entkommen. Man müsse vielmehr diesem System entkommen. Jeder rechtliche Versuch, Gewalt zu bekämpfen, setze durch den inneren Zusammenhang von Gewalt und Recht neuerlich Gewalt. Auch Agamben sieht keine rechtlichen und politischen Auswege, Ungerechtigkeit zu bekämpfen und der Gewalt beizukommen. Schließlich sei der Bann die Struktur der Souveränität, und jegliches Rechtsmittel unterliege immer schon der Bannstruktur. Jegliche im Rahmen der Politik und des Rechts angestrebte Verbesserung der Situation, jeglicher Versuch einer rechtlichen Absicherung von Gleichheit und Gerechtigkeit, jeder Versuch eines politisch-juridischen Unterbindens unverhältnismäßiger staatlicher Gewalt gegen Menschen müsse im Letzten immer scheitern, da jegliche rechtliche Mittel den Keim dessen in sich tragen, was sie unterbinden wollen: Gewalt. So kann der moderne Staat nicht unterbinden, worauf er selbst gebaut ist.⁶

Wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, ruht der moderne Staat auf dem rechtlich-rationalen Rahmen der positiven Rechtsordnung, nach welchem die staatlichen Prozesse ablaufen, nach der die Institutionen funktionieren und mittels derer die Staatsgewalt in ihren Akten gebunden ist. Darauf beruht die Legitimität der Staatsgewalt in ihren Handlungen. Die Legitimität des modernen Staates hängt am Agieren der Staatsgewalt entsprechend des für das Staatsvolk rechtlich-rationalen Rahmens. Diese rechtliche Struktur ruht aber selbst auf einem Macht-Fundament, dessen Ursprünge in Macht und Gewalt liegen. Auf diesem Fundament spielen Gerechtigkeit und Gleichheit keine Rolle. Werden also Roma aus Frankreich und Italien vertrieben, werden Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen menschenunwürdig behandelt, werden indigene Einwohner Nordamerikas und Australiens diskriminiert, werden Palästinenser enteignet, um neuen israelischen Siedlungen Platz zu machen oder der Gaza-Streifen abgeriegelt, so steht zwar die Legitimität all dieser Akte in Frage, da sie teilweise bindenden Rechtsordnungen widersprechen und zum überwiegenden Teil staatlichen Selbstverpflichtungen zuwider laufen, dennoch bringen diese das Fundament des modernen Staates nicht ins Wanken, da dieser existentiell auf einem Fundament aus Macht ruht.

6 Ebd., 55-70.

3.2 DIE VEREINIGUNG VON MENSCHEN MIT EINER RECHTSORDNUNG ZUM STAATSVOLK

Gemeinschaftsordnungen wie auch der moderne Staat sind also Manifestationen von Macht und nicht von Recht und Gerechtigkeit. Die Transpersonalität eines modernen Staates ist also existentiell zuallererst auf Macht gebaut, jedoch ist die Legitimität des modernen Staates als eines modernen Staates konstitutiv auf dieser Ebene allein nicht erklärbar. Immerhin ist es das Proprium moderner Gegenstände, einer Rationalität zu gehorchen, die intersubjektiv einsichtig ist. Macht und Gewalt kann eine Ordnung zwar prägen, aber niemals auf eine Weise strukturieren, dass diese intersubjektiv einsichtig wäre. Insofern können Macht und Gewalt keine Prinzipien rechtlich-rationaler Legitimität sein. Dennoch zeigen Benjamin, Schmitt und Agamben, dass es Macht und Gewalt sind, die eine positive Rechtsordnung begründen. Es sind jedoch Macht und Gewalt, welche mit der positiven Rechtsordnung eine Ebene schaffen und begründen, auf welcher die rechtlich-rationale Legitimität der Staatsgewalt eines modernen Staates gründen kann.

Diese die Rechtsordnung ursprünglich stiftende Gewalt bezeichnet Walter Benjamin dramatisch als mythische Gewalt, die wie das Schicksal ohne Vorwarnung über den Menschen kommt, ohne dass dieser sich verschuldet hätte. Der reine Macht- und Gewaltakt stiftet ein in sich geschlossenes System, der jeden Bezug auf seinen Ursprung in der Gewalt vergessen lässt. Dieses geschlossene System ist mit seinen eigenen Maßstäben wie Recht oder Unrecht nicht mehr bewertbar, wenn es einmal konstituiert ist. Die Ungerechtigkeit, die im Macht- und Gewaltakt der Konstituierung der Gemeinschaftsordnung steckt, ist in der Gemeinschaft nicht mehr fassbar. Benjamin beschreibt also, wie der primäre Machtakt die Grundlage einer sekundären Ebene ist, auf welcher die Staatsgewalt mit einer gewissen Legitimität ruhen kann. Die Rechtsordnung als in sich geschlossene Ebene ruht also existentiell auf einem Fundament aus Macht und Gewalt. Will man die Grundlagen staatlicher Gewalt also näher ergründen, so ist diese sekundäre Ebene in ihrer Relation zur primären Ebene zu betrachten.

Inwiefern bildet also nun die Rechtsordnung diese Ebene? Immerhin kann Recht an sich nicht existieren ohne ihm unterworfenen Subjekte. Recht an sich hat kein Dasein, sagt Agamben, es wende sich immer schon auf das Leben an.⁷ Recht kann also nicht autonom ohne Menschen existieren, wie der moderne Staat nicht ohne Staatsvolk existieren kann. So ist das Fundament des modernen Staates eigentlich eine integrale Einheit aus Menschen und Recht – eine Einheit

7 Agamben, *Homo sacer*, 37-38.

aus einer Gruppe von Menschen und Rechtsordnung: das Staatsvolk, das eine Rechtsgemeinschaft ist, eine Gemeinschaft, die eine Rechtsordnung trägt und dieser Geltung verleiht. Dennoch ist es wiederum die souveräne Macht, die diese Einheit aus Menschen und Rechtsordnung erschafft: Die souveräne Macht schafft das Staatsvolk, das die Rechtsordnung tragen kann, die das Staatsvolk als rational empfindet. Die rationale Legitimität des modernen Staates wird also im Rahmen dieses Konstituierungsprozesses des Staatsvolkes geschaffen. Carl Schmitt als auch Giorgio Agamben beschreiben diesen Konstituierungsprozess eines stabilen Fundaments für eine transpersonale Staatsgewalt expliziter und eingehender.

Im Begriff des Politischen bezeichnet Schmitt das Politische als maßgebende Einheit einer politischen Gemeinschaft. Diese konstituiert sich durch eine Freund-Feind-Scheidung im Angesicht der Gefahr. Im Moment der Gefährdung erkennt sich diese maßgebende Gruppe als eine Einheit. Einen Staat zeichnet aus, dass er diese maßgebende Einheit monopolisiert hat. Es ist genau diese Gruppe, die im Kriegsfall für den Staat in den Krieg zieht, sagt Schmitt. Und diese politische Einheit ist es, die der Rechtsordnung Geltungskraft verleiht. Sie ist der Referent der Rechtsordnung. Sie beseelt das Recht und macht Buchstaben zu Normen. Die in der Politischen Theologie beschriebene Entscheidung über den Ausnahmezustand, welche Souveränität konstituiert und die homogene Basis für die Begründung der Rechtsordnung schafft, ist der Freund-Feind-Scheidung zuordenbar. Es ist die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand, die den Moment begründet, an dem die maßgebende politische Einheit sich als solche erkennt und die Grundlage zur Geltung der Rechtsordnung geschaffen wird. Der Machtsakt der souveränen Entscheidung stiftet also Souveränität durch die Herstellung der Geltung der Rechtsordnung, was durch die Vereinigung der Gemeinschaft mit einer Rechtsordnung geschieht – sie wird zu *ihrer* Rechtsordnung. So ist die Gemeinschaft, die als Gemeinschaft ihre Normen trägt, gewissermaßen organisch mit diesen Normen verbunden. Schließlich ist auch jene Gruppe, die der Rechtsordnung als ihrer Ordnung folgt, die maßgebende Einheit der Gemeinschaft – maßgebend, weil sie die Ordnung der Gemeinschaft trägt.⁸

8 Schmitt, Der Begriff des Politischen, 39-95. Carl Schmitt verwehrt sich gegen eine Interpretation der durch die Freund-Feind-Scheidung entstandenen Gemeinschaft der politischen Einheit als Volk. Gut möglich, dass Schmitt nach Ende des Zweiten Weltkrieges jede dezidierte Assoziation seiner Schriften von vor 1933 mit allzu nationalistischem Gedankengut vermeiden wollte. Jedoch trifft Schmitts Beschreibung der politischen Einheit, die vom Staat monopolisiert wird, in jedem Sinn den – ethnisch nicht verengten – Begriff des Staatsvolks, der im ersten Abschnitt dieser Arbeit herausgear-

Die Staatsgewalt in einem modernen Staat ist in ihrem Handeln an die Rechtsordnung gebunden, die in Geltung und Existenz auf dem Staatsvolk ruht und mit diesem verflochten ist. Folglich ruht die Staatsgewalt eines modernen Staates in ihrer Transpersonalität auf dieser Einheit aus Menschen und Rechtsordnung, dem Staatsvolk bzw. der Rechtsgemeinschaft, die ein sekundärer Aufbau als Resultat des primären Macht- und Gewaltaktes ist, der Souveränität gestiftet hat.

Es ist also sehr wohl das Machtfundament, das den Staat trägt. Dennoch bindet das Machtfundament die Menschen an die Rechtsordnung, konstituiert das Staatsvolk und stiftet somit die Ebene, auf der die Legitimität der Staatsgewalt ruht. Der Souveränität konstituierende Machtakt ist also das primäre Konstitutivum der Gemeinschaftsordnung, wobei die eigentliche Leistung dieses Aktes aber in der Bildung dieser sekundären Ebene liegt, der Vereinigung von Menschen und Rechtsordnung zu einer Rechtsgemeinschaft, zu welcher die Staatsgewalt in der Beziehung der Legitimität stehen kann.

3.3 DER AUSSCHLUSS ALS KONSTITUTIVUM DER EINHEIT VON STAATSVOLK UND RECHTSORDNUNG

Bei Carl Schmitt konstituiert sich die politische Einheit, wie beschrieben wurde, durch die Freund-Feind-Scheidung. Diese Gruppe benötigt als konstituierendes Element also nicht mehr als ein Negatives. Schmitt selbst hat in seinen späteren Jahren eine Erklärung seines Feindesbegriffes als „eigene Frage als Gestalt“ angeboten und somit einen Weg vorgestellt, den Feind als Anderen in seiner existenziellen Notwendigkeit zur Selbsterkenntnis zu interpretieren. Die Anderen sind es also, die eine politische Einheit sich als solche erkennen lassen und so konstituieren. Es sind die Anderen des Staates, die also schließlich das Staatsvolk konstituieren. Die Anderen sind die *sine qua non* des Staatsvolks. Da die Rechtsordnung Menschen im Schmittschen Sinn als Referenzebene benötigt, wä-

beitet wurde. Dabei geht es nicht um eine historische Abstammungsgemeinschaft oder verwandte nationalistische Erzählungen, sondern um jene Bevölkerungsgruppe eines Staates, welche sich auf dem Staatsterritorium befindet, der Staatsgewalt untersteht und dieser als der von ihr regierten Bevölkerung Folge leistet. Diese Gruppe des Staatsvolkes leistet der Staatsgewalt als höchste Autorität Folge. So ist es vollkommen belanglos, ob eine Person des Staatsvolkes sich einer ethnischen Subgruppe zugehörig fühlt – das Staatsvolk ist die primordiale Gruppe, deren vereinendes Merkmal jenes des Zugehörigkeitsgefühls zur Staatsgewalt ist – vor jedem weiteren Zugehörigkeitsempfinden –, solange die Staatsgewalt als höchste Gewalt anerkannt wird.

re diese Referenzbeziehung ohne die Anderen, die aus dem Staatsvolk ausgeschlossen sind, nicht möglich. Die Staatsgewalt eines modernen Staates ist als solche also auf die Existenz von aus dem Staatsvolk Ausgeschlossenen angewiesen.⁹ Das Band der Legitimität in einem modernen Staat besteht zwischen Staatsvolk und Staatsgewalt: die mit einer Rechtsordnung organisch verbundenen Menschen als Staatsvolk verschaffen der Rechtsordnung Geltung, auf welcher die Staatsgewalt ruht. Das Staatsvolk ist jene Gruppe von Menschen, welche die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität trägt. Sind die Ausgeschlossenen konstitutiv für das Staatsvolk, so besteht dennoch kein Band der Legitimität zwischen den Anderen und der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt muss für die Ausgeschlossenen nicht legitim sein, ruht sie auch auf der Rechtsordnung, die mit dem Staatsvolk vereint ist, und nicht mit den Ausgeschlossenen. Dennoch braucht es die Ausgeschlossenen in einem modernen Staat. Das wirft nun bereits etwas Licht auf das Rätsel der Legitimität der Staatsgewalt trotz in ihrer Legitimität fragwürdiger Akte.

Giorgio Agamben weiß diesem Sachverhalt schärfere Konturen zu verleihen. Er zeichnet Souveränität selbst durch ihre Struktur des Banns negativ. Agamben sucht einen Referenzpunkt des Rechts, der nicht innerhalb von diesem ist – Recht könne nicht auf sich selbst verweisen. Recht brauche ein Außen, um gelten zu können. Bei Schmitt begründet der Ausnahmezustand den Normalzustand – die souveräne Entscheidung über die Ausnahme konstituiert Norm. Auch bei Agamben konstituiert die souveräne Entscheidung über die Ausnahme Norm. Agamben geht aber weit über Schmitt hinaus.

Recht muss eine Beziehung zu seinem Gegenstandsbereich herstellen: Es bezieht sich immer schon auf Leben, sagt Agamben; es müsse förmlich belebt werden. Recht wende sich auf Leben an, indem es sich abwende. Die souveräne Ausnahme ist eine (Her-)Ausnahme von Leben aus dem Recht. Diese Anwendung durch Abwendung, die Agamben in der Beschreibung des Bannes bei Nancy erkennt, ist für ihn charakteristisch für das Recht: Geltendes Recht unterliegt der Struktur des Banns. Die Geltung des Rechts speist sich also aus Leben, das gebannt wurde. Der Referenzort, das Außen der Rechtsordnung, auf das diese sich beziehen könne, ist der Ort, an dem jene aus der Rechtsordnung ausgeschlossen bzw. verbannten Menschen sich befinden. So ist dieser Ausschluss kein Abbruch der Beziehung zum Souverän, als vielmehr ein Herstellen der Beziehung des Ausschlusses – ein Einschluss durch Ausschluss. Das ursprünglich

9 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 20-37; ders., *Ex Captivitate Salus*, 90; Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 63.

gebannte Leben ist der *homo sacer*, der durch einen doppelten Ausschluss absolut verfügbar gemachte Mensch – das nackte, reine Leben.

Bei Schmitt ist die Bildung des Staatsvolks in Abhebung von den Anderen ein Akt, der zwar dem souveränen Machttakt der Entscheidung über den Ausnahmezustand zuordenbar ist, der aber nur eine indirekte Folge der Konstituierung von Souveränität ist. Agambens Machttakt der souveränen Ausnahme zielt auf den Ausschluss von Leben bzw. Menschen aus der Rechtsordnung ab, um dieser Geltung zu verleihen. Konstituiert sich bei Schmitt diese Einheit der Rechtsordnung und der in diese eingebundenen Menschen also als indirekte aber notwendige Folge des souveränen Machttaktes, so entsteht diese Einheit bei Agamben aus dem direkten Machttakt des souveränen Ausschlusses aus der Gemeinschaft. Gemeinschaft und Recht sind also aufs Innerste verflochten; die Rechtsgemeinschaft gründet in ihrem Innersten auf den von dieser Ausgeschlossenen.¹⁰ Der Souverän übt so Souveränität über die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft sowie über alle ausgeschlossenen Menschen aus. Diese Verfügung über den Bereich des Rechts bei gleichzeitiger Verfügung des Bereichs des aufgehobenen Rechts ist mit Schmitts und Agambens Aussage gemeint, der Souverän befinde sich zugleich innerhalb wie außerhalb der Rechtsordnung bzw. am Schnittpunkt von Normal- und Ausnahmezustand.

An jenem Punkt, an dem sich die Souveränität über die gesamte Bevölkerung auf einem Staatsterritorium erstreckt, an dem das Leben jedes einzelnen Menschen gebannt ist – die Grenze zwischen Innen und Außen geht durch den einzelnen Menschen selbst –, müssen die Grenzen zwischen dem Außen und dem Innen immer wieder neu gezogen werden; die Grenzen zwischen dem der Rechtsordnung Angehörigen sowie dem aus der Rechtsordnung Ausgeschlossenen; die Grenzen zwischen Staatsvolk und den Ausgeschlossenen. Um also Souveränität aufrecht zu erhalten, die Einheit von Rechtsordnung und Menschen zu erhalten und die Rechtsgemeinschaft zu bewahren, muss das Gründungsereignis der politischen Gemeinschaft immer wieder wiederholt und erneuert werden. Damit also die Normativität der Rechtsordnung der Gemeinschaft erhalten bleibt, konstituiert die Souveränität das Staatsvolk als Innen durch fortwährende Ausschlüsse immer neu, welches neue Ausgeschlossene als solche immer wieder definiert: die Rechtsgemeinschaft produziert fortwährend nacktes Leben.

Die Einheit von Menschen und Rechtsordnung als fundierende Basis einer souveränen Staatsgewalt des modernen Staates ist also auf den fortwährenden Ausschluss von Menschen aus der Rechtsgemeinschaft angewiesen. Das atemporeale Gründungsereignis des Staates muss also unentwegt wiederholt werden. Die

10 Agamben, *Homo sacer*, 15-121.

souveräne Ausnahme als Machtakt schafft immer wieder das Innen als Bereich, in welchem staatliche Souveränität durch die Geltung der Rechtsordnung bestehen kann, aufs Neue – die souveräne Ausnahme beseelt und belebt sozusagen das Recht, indem sie die Einheit von Menschen und Rechtsordnung fortwährend durch den Ausschluss von Menschen aus diesem Innenbereich konstituiert.¹¹

Das Fundament der Transpersonalität, die Basis, auf der die Staatsgewalt ruhen kann, die diese spezifische Gemeinschaft zu einem modernen Staat macht, ist also diese Einheit aus Menschen und Rechtsordnung, welche das Staatsvolk ausmacht. Diese Einheit konstituiert den modernen Staat. Sowohl bei Carl Schmitt als auch bei Giorgio Agamben spielt diese Einheit eine konstitutive Rolle für Souveränität und die Konstitution einer geltenden Rechtsordnung. Die Konstituierung von Souveränität liegt somit in der Herstellung der Geltung einer Rechtsordnung.

Bei Walter Benjamin und Carl Schmitt werden diese Sachverhalte nicht ähnlich genau gezeichnet, wie bei Giorgio Agamben, der förmlich eine Anatomie souveräner Gewalt beschreibt. Der Gründungsakt einer Gemeinschaft, die einer Gemeinschaftsordnung folgt, geht von einer Instanz aus, die mittels eines Aktes der Gewalt ihre Macht als Souverän etabliert. Die Setzung dieses Aktes erfolgt im anomischen Raum, einer Art Hobbesscher Naturzustand. Der Souverän wird zu einem solchen, indem er eine Ordnung etabliert, die diesen zum Souverän macht. Dazu muss er einer gewissen Ordnung Geltung bei denjenigen Menschen verschaffen, über welche der Souverän Souveränität auszuüben sucht. Jener Gewaltakt des Souveräns zur Geltend-Machung seiner Ordnung ist, wie wir beschrieben haben, jener der Ausnahme von Leben aus dieser Ordnung. Damit schafft der Souverän zwei Bereiche, über die er gleichermaßen Souveränität ausübt: den Bereich, in dem eine (Rechts-)Ordnung gilt, und den Bereich, auf welchen jener referiert, nämlich den von der Ordnung ausgenommenen Bereich. Der Bereich der geltenden Ordnung konstituiert sich durch die Vereinigung der Ordnung mit den Menschen, die der Ordnung als Ordnung folgen – die Ordnung bzw. das Recht wendet sich auf das Leben an. Der von der Ordnung ausgenommene Bereich ist nun nicht wie jener des Naturzustandes einer, in dem schlichtweg keine Ordnung gilt, sondern einer, in dem die Ordnung aufgehoben ist – das Recht wendet sich ab. Und genau am Schnittpunkt zwischen beiden Bereichen der Souveränitätsausübung ist der Souverän anzusiedeln; ein Ort, an dem Ordnung und aufgehobene Ordnung ununterscheidbar sind. An jenem Punkt ist auch die Staatsgewalt anzusiedeln – am Ort zwischen Rechtsordnung und Bereich der Anderen, die aus der Rechtsordnung ausgeschlossen wurden. Über beide Orte

11 Ebd., 127-189.

übt der Staat Souveränität aus, wobei die Souveränitätsausübung im Innenbereich entlang des Rechts geschieht, im Außen unvermittelt und direkt. Das Recht gilt in beiden Bereichen, im Außen schreibt es jedoch nichts vor – ist reine Potenz. Die Rechtsordnung der Staatsgewalt eines modernen Staates ist also durch den Gewaltakt des Ausschlusses von Leben aus der Rechtsordnung zu einer für die der Rechtsordnung unterstehenden Menschen geltend gemacht worden – rechtliche Rationalität wird nicht gefunden, sie wird geschaffen. Die Rechtsordnung wird also durch den Gewaltakt rechtlich-rational und intersubjektiv gemacht, gleichwie sich die Staatsgewalt durch ihren ursprünglichen Gewaltakt legitim gemacht hat. Nun muss die Staatsgewalt ihren Konstituierungsakt als Souverän beständig wiederholen, um ihre Souveränität zu erhalten: die Grenzen zwischen Innen und Außen müssen immer wieder neu gezogen werden.

Zwischen dem Staatsvolk als dem Innenbereich der Souveränität der Staatsgewalt besteht also das geschaffene Band der Legitimität. In diesem Innenbereich kann die Staatsgewalt nicht entgegen der von ihr etablierten bzw. mit ihr verbundenen Rechtsordnung agieren. Überschreitet die Staatsgewalt mit der Rechtsordnung dennoch ihr Fundament, so stellt sie ihre Legitimität beim Staatsvolk in Frage; ihr Fundament, welches für die Staatsgewalt eines modernen Staates konstitutiv ist – darauf ruht sie existentiell.

Wir haben bei Schmitt und Agamben gesehen, dass die Konstituierung des Staatsvolks und die Konstituierung der Geltung einer Rechtsordnung existentiell auf ein negatives Element angewiesen sind – die Ausgeschlossenen, das nackte Leben. In ihrem Agieren gegenüber den Ausgeschlossenen kann die Staatsgewalt keine Rechtsordnung überschreiten, weil die Ausgeschlossenen einen Bereich markieren, in dem durch die Ausschließung von Menschen aus der Rechtsordnung diese aufgehoben ist. So hat alles Agieren jenseits jeglicher Rechtsnormen oder Prinzipien keinerlei Auswirkungen auf die Legitimität der Staatsgewalt in ihrer Rolle als legitime Staatsgewalt eines modernen Staates. Der Raum des Ausschlusses besteht zwar gleichzeitig wie der Raum des Rechts, jedoch sind beides zwei Räume für sich. Und am Schnittpunkt ruht der Souverän, der über beide Bereiche Souveränität ausübt und den Raum des Ausschlusses durch die permanente Neuziehung der Grenze zwischen Rechtsraum und Raum des aufgehobenen Rechts, zwischen Innen und Außen, beständig neu zieht. Das tut der Souverän, indem er Menschen, welche in seinen Souveränitätsbereich eindringen im Außen seines Rechtsraumes, also im Bereich des aufgehobenen Rechts einschließt, oder indem er einen Mensch aus dem Inneren in das Außen verbannt.

Es besteht also kein Widerspruch zwischen einem in seiner Legitimation zweifelhaften bis widersprüchlichen Agieren der Staatsgewalt und deren andauernder Legitimität. Das konstitutive Band der Legitimität besteht für die Staats-

gewalt eines modernen Staates lediglich gegenüber dem Staatsvolk, jedoch nicht gegenüber den ausgeschlossenen Anderen. In jenem Bereich ist die Staatsgewalt nicht an Legitimität oder Legalität in ihrem Agieren gebunden. In jenem Bereich sind alle Handlungen auf Macht und Gewalt gegründet. Im Innenbereich der Rechtsgemeinschaft steht also das Recht zwischen der Staatsgewalt und dem Menschen, im Außenbereich jenseits der Rechtsgemeinschaft steht der Mensch als bloßes Leben unmittelbar vor der schieren Gewalt des Staates. Das bloße Leben ist der Gewalt des Souveräns vollkommen ausgeliefert.

An dieser Stelle wäre bereits eine wichtige Frage dieser Arbeit beantwortet: Die Legitimität des modernen Staates wird von nicht legitimen und nicht legalen Akten der Staatsgewalt gegenüber den Anderen nicht beeinträchtigt. Dennoch spielen die Ausgeschlossenen eine zentrale Rolle für die Legitimität der Staatsgewalt: Sie sind für die Konstituierung der Einheit des Staatsvolkes mit der Rechtsordnung zur Rechtsgemeinschaft von existentieller Notwendigkeit und somit eigentliche Voraussetzung der Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates.

3.4 WAS IST EIN RAND?

Um die Fundamente staatlicher Gewalt begrifflich besser fassen zu können und die Beziehung staatlicher Gewaltakte zum Fundament staatlicher Macht zu erhellen, soll zunächst beschrieben werden, was einen Rand kennzeichnet bzw. wie dieser definiert werden kann. Dazu muss zum Begriff des Randes die Topologie als Teilgebiet der Mathematik befragt werden.

Wir haben einen topologischen Raum X als räumliche Grundlage. In diesem Raum X stellt U eine Teilmenge dar. Elemente sind Punkte in einem topologischen Raum, Teilmengen sind Flächen. Der für uns relevante Raum ist U . In unserem Fall ist diese Teilmenge U eine offene Menge. Das bedeutet, dass keines ihrer Elemente auf dem Rand liegt. In U befinden sich nur U zugehörige Elemente. Nicht jedoch am Rand.

Was ist nun der Rand? Der Rand ist definiert als Differenzmenge zwischen Abschluss und Innerem. Es zeichnet eine offene Menge aus, dass deren Inneres der Menge entspricht. Das Innere dieser offenen Menge U ist also jeder Punkt in U . Als Abschluss bezeichnet man das Komplement von U in X . Das Komplement ist sozusagen der übrige Raum, den U nicht einnimmt. Wenn wir uns eine Kreisscheibe in einem zweidimensionalen Raum X vorstellen, dann ist der Rand der Kreisscheibe die Differenz aus Kreis und Raum X . Der Rand wäre der Umfang der Kreisscheibe.

Unsere Menge U ist also homogen, da sie nur Elemente von U enthält. Der Rand von U ist zwar der Rand von U und somit U zugeordnet, ist jedoch disjunkt zu diesem. Das bedeutet, dass der Rand von U und U keine gemeinsame Schnittmenge haben, also die Elemente des Randes von U nicht zu den Elementen von U gehören. Man könnte also sagen, dass der Rand von U zu U gehört; die Elemente des Randes von U gehören aber nicht zu U . Die Elemente des Randes von U gehören aber auch keiner anderen Teilmenge an oder zum Komplement von U . Sie gehören also ausschließlich dem Rand an, der als solcher in einer Relation zu U als offener Menge steht.¹²

3.5 WAS IST EIN STAATSRAND?

Eine Staatsgrenze ist eine geographische Trennlinie zwischen souveränen Territorien. Sie markiert die politische Grenze, die den Einfluss eines Souveräns begrenzt und sich geographisch manifestiert. Eine solche Begrenzung des Staates ist völkerrechtlicher Natur und trifft auf sämtliche Staaten oder staatsähnliche territorial organisierte Gemeinschaftsordnungen zu. Von existentieller Natur für moderne Staaten sind Staatsränder. Jene begrenzen die Rechtsgemeinschaften.

Der topologische Raum X steht in unserem Fall für den Raum der internationalen oder supranationalen Politik, also das globale Territorium, auf dem sich souveräne Akteure bewegen, das aber selbst als solches keiner souveränen Macht untersteht. Es gibt zwar durch multinationale Abkommen geschaffene Institutionen, denen ein gewisses Maß an Souveränität in diesem supranationalen Bereich zukommt, denen jedoch nicht alle Staaten unterstehen, da nicht alle jene Abkommen unterschrieben haben. Gleichzeitig gibt es vor allem seitens der Vereinten Nationen Bemühungen, im supranationalen Raum eine für alle Akteure bindende Rechtsstruktur zu verankern. In der Gegenwart und sicherlich auch für die nahe und mittelfristige Zukunft ist absehbar, dass kein Akteur die Souveränität im supranationalen Bereich über gleichermaßen alle Akteure innehaben wird. Ohne Souverän müssen im überstaatlichen Bereich viele Regeln mehr der moralischen Selbstverpflichtung von Staaten als der kodifizierten Verantwortlichkeit überlassen werden.

Nicht so im modernen Staat, in dem eine Rechtsordnung von der zentralen Staatsgewalt innerhalb der Staatsgrenzen, die das Staatsterritorium eingrenzen, durchgesetzt wird. Einen modernen Staat zeichnet die Einheit von Menschen und Rechtsordnung aus, die der Rechtsordnung Geltung verschafft und so das Staats-

12 Schubert, Topologie, 15-16; Preuß, Allgemeine Topologie, 32.

volk konstituiert. Auf dessen Fundament ruht die Staatsgewalt als eine transpersonale: sie agiert als solche legitim. Anderen Staaten der Staatengemeinschaft, welche keine modernen Staaten sind, kommt diese Transpersonalität nicht in gleicher Weise zu, weil es keine einheitliche Rechtsordnung gibt, die im gesamten Staatsterritorium durchgesetzt ist. Oftmals ist die Staatsgewalt nicht die einzige Gewalt anwendende Instanz, und es gibt unterschiedliche Gruppen oder Personen, die Souveränität über Fragmente des Staatsterritoriums ausüben, was keine einheitliche Rechtsordnung ermöglicht. Oftmals kann die Rechtsordnung aufgrund infrastruktureller Bedingungen nicht im gesamten Territorium durchgesetzt werden. Oftmals ist die Legitimität der Staatsgewalt auf der Grundlage einer intersubjektiven Basis nicht gegeben. Wie auch immer die konkrete Beschaffenheit eines dieser nicht modernen Staaten nun ist, es gibt keine auf dem gesamten Territorium geltende Rechtsordnung, auf der die Staatsgewalt ihre Transpersonalität ausbilden kann, wie das für moderne Staaten charakteristisch ist. Es gibt kein Staatsvolk.

Die Teilmenge U des topologischen Raumes X steht für die in der Rechtsgemeinschaft miteingeschlossenen Menschen, also für jene der Staatsgewalt unterstehenden Menschen, welche die Rechtsordnung tragen, nach der die Staatsgewalt handelt. Als solche in ihrem gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt sind sie eine homogene Gruppe und in gleichem Maße Teil des Staatsvolkes.

Die Konstituierung der Einheit von Menschen mit einer Rechtsordnung zum Staatsvolk als Rechtsgemeinschaft erfordert, wie wir gesehen haben, den fortwährenden Ausschluss von Personen aus dieser Rechtsgemeinschaft und die ständige Aufrechterhaltung der Existenz der von der Rechtsgemeinschaft Ausgeschlossenen, wodurch die Vereinigung von Staatsvolk und Rechtsordnung, von Mensch und Norm, geschieht. Topologisch gesehen befinden sich die Ausgeschlossenen in jenem Raum, der sich aus der Differenz zwischen dem supranationalen Raum und dem Staatsterritorium ergibt. Die Ausgeschlossenen bewohnen also den Staatsrand, dessen Elemente sie sind. Als offene Menge, welche die homogene Gruppe des Staatsvolkes darstellt, ist diese zu ihrem Rand disjunkt, was heißt, dass die Menschen des Staatsrandes nicht zur Rechtsgemeinschaft gehören. Dennoch gehört der Staatsrand zum modernen Staat. Die Menschen des Staatsrandes gehören also nicht in den supranationalen Bereich und nicht in den staatlichen, unterstehen aber der Souveränität des Staates. Die Menschen im Staatsrand unterstehen der Souveränität der Staatsgewalt. Die Menschen des Staatsrandes sind durch Ausschluss aus dem Innenbereich des modernen Staates, aus der Rechtsgemeinschaft, in den modernen Staat eingeschlossen. Als Souverän, der sowohl über den Staatsrand als auch über die Rechtsgemeinschaft Souveränität ausübt, ist die Staatsgewalt am ununterscheidbaren Schnittpunkt, an der

Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Staatsrand, anzusiedeln. Der Staat schafft also nacktes Leben, das den Staatsrand konstituiert – es bewohnt ihn; es bewohnt ihn neben der Rechtsgemeinschaft, von der es ausgeschlossen bleibt.

Der Staatsrand ist für einen modernen Staat also ein existentielles Konstitutivum. Die Konstituierung und permanente Neukonstituierung des Staatsrandes vereint die Menschen mit der Rechtsordnung zum Staatsvolk bzw. zur Rechtsgemeinschaft, worauf die Transpersonalität der modernen Staatsgewalt ruht. Eine Landkarte der Staatsränder – als existentielle Fundamente der modernen Staaten – entspricht also nicht der Landkarte der Staatsgrenzen. Die Staatsgewalt übt zwar Souveränität über das gesamte durch die Staatsgrenzen eingeschlossene Gebiet aus, zieht aber dazwischen seinen Staatsrand, indem er Menschen aus der Rechtsgemeinschaft ausschließt und sie zu ihrem Rand macht. Der verbannte Mensch wird jeglichen Rechts entkleidet – der Staatsrand ist überall dort, wo der moderne Staat nacktes Leben schafft. Verläuft die geographische Staatsgrenze außen um ein Staatsterritorium, so verläuft der Staatsrand quer durch das Staatsterritorium, überall dort, wo Menschen aus diesem Innenbereich des modernen Staates ausgeschlossen sind und zu nacktem Leben gemacht worden sind – zu Bewohnern des Staatsrandes. Und der Staatsrand ist immer jener Ort, an den der Mensch aus der Rechtsgemeinschaft hinverbannt wurde: der Staatsrand ist der Ort, wohin das nackte Leben von der Staatsgewalt eines modernen Staates verbannt worden ist. Wie also eine Staatsgrenze eine geographische Notwendigkeit jedes Staates ist, so ist ein Staatsrand eine existentielle Notwendigkeit jedes modernen Staates.

3.6 ALEGITIMES STAATLICHES GEWALTHANDELN UND STAATSRÄNDER

Bindet die Staatsgewalt das Band der Legitimität an das Staatsvolk, so besteht zwischen der Staatsgewalt und den Menschen in den Staatsrändern dieses Band nicht. Es gibt in den Staatsrändern keine geltende Rechtsordnung, an welche die Staatsgewalt gebunden ist. Die Menschen in den Staatsrändern stehen zur Rechtsordnung des Staates in der Beziehung des von dieser Ausgeschlossen-Seins. In den Staatsrändern besteht der Zustand der Geltung des Gesetzes ohne Inhalt, wie Agamben es nennt. Es ist die reine Potenz ohne Struktur: reine Macht. Die Menschen der Staatsränder sind den Inhabern dieser Macht vollkommen ausgeliefert. Das gebotene Verhalten dieser Menschen, des nackten Lebens gegenüber dem Souverän, kann mit Agambens Beschreibung des Verhaltens des Lagerinsassen gegenüber dem Aufseher parallelisiert werden: Wenn es

keine Schranken gibt, dann ist das einzig vernünftige Verhalten gegenüber der Willkür des Aufsehers jenes der Achtung. Beim Verhalten der Staatsgewalt in den Staatsrändern geht es somit nicht um die Frage der Legitimität oder Illegitimität ihrer Akte, da staatliches Gewalthandeln an jenen Orten schlichtweg in keiner Beziehung zur Legitimität steht, nachdem es sich dabei um einen Ort reiner Macht handelt. Die Staatsränder wurden durch Macht und Gewaltakte geschaffen und definieren den Rechtsbereich.

Im eigentlichen Sinne ist es die mythische Gewalt Walter Benjamins, die die Staatsränder konstituiert und immer wieder neukonstituiert. Was Agamben die vollkommene Ununterscheidbarkeit zwischen Faktum und Recht genannt hat, ist eigentlich die ursprüngliche Quelle des Rechts, die gleichsam schicksalshaft immer wieder über die Rechtsgemeinschaft hereinbricht und durch die Neukonstituierung Menschen aus dem Innenbereich in den Staatsrand verbannt. Nicht Recht oder Unrecht, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, sondern Macht und Gewalt liegen dieser Dynamik zugrunde. Souveränes Handeln, das Staatsränder überhaupt erst schafft und immer wieder neu erschafft im Zuge der permanenten Neuziehung der Grenze zwischen Innen und Außen, wenn die mythische Gewalt über die Menschen eines Territoriums hereinbricht, liegt jenseits jeglicher Legitimität, ist a-legitim – ohne jegliches Verhältnis zu irgendwelchen Verhaltensregeln oder Prinzipien. Staatliches Handeln der Staatsgewalt gegen Menschen in den Staatsrändern ist ähnlich der mythischen Gewalt alegitim, ist jedoch bereits auf der sekundären Ebene zu verorten, welche dem mythischen Gewaltakt entspringen ist und immer wieder neu entspringt. Als sozusagen nachmythische Gewalt ist es jene, die an der Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Staatsrand zu verorten ist, von wo sie gleichermaßen über beide Bereiche verfügt: Zum Bereich der Rechtsgemeinschaft steht ihre Gewaltausübung in einem legitimen Verhältnis entlang der Rechtsordnung, zum Bereich des Staatsrandes hingegen in einem alegitimen Verhältnis. Daher muss sie sich an keine Regeln und Prinzipien halten.

In einem modernen Staat finden also diese Akte staatlicher Gewalt statt, ohne die Legitimität der Staatsgewalt zu beeinträchtigen, da diese neben dem Raum der geltenden Rechtsordnung in einem Raum gesetzt werden, in dem das Recht aufgehoben ist. Das Gesetz gilt, es bezeichnet aber nicht, da es aufgehoben wurde. Der Staatsrand ist also kein Raum der A-Legalität. Das alegitime Agieren der Staatsgewalt berührt die Legitimität ihres Handelns nicht, da es in einem anderen Raum geschieht: neben dem Raum der Rechtsgemeinschaft liegt der Raum des Staatsrandes.

Es lassen sich nun drei voneinander unterscheidbare Modi der Konstituierung von Staatsrändern festmachen:

1. Die Erst-Konstituierung von Staatsrändern. Historisch gesehen ist dieses Phänomen der Entstehung moderner Staaten zuzuordnen. Bei der Konstituierung moderner Staaten kommt die Gewalt über die Menschen eines Territoriums, um eine Ordnung über die Menschen zu bringen. Gleich einer mythischen Gewalt, wie Walter Benjamin sie beschreibt, bricht sie über die Menschen herein. Diese mythische Gewalt kommt über alle Menschen des Territoriums, ordnet die meisten Menschen einer neuen Ordnung unter und schließt einige davon aus – schicksalhaft, ohne dass sich diese einer Verfehlung bewusst sein könnten. Den Raum der Rechtsgemeinschaft zieht die mythische Gewalt dadurch, dass sie ihn um einige Menschen herum zieht. Diese ursprüngliche Ausschließung markiert die Bildung eines Staatsvolkes und die ursprüngliche Konstituierung eines Staatsrandes.

2. Die permanente Neu-Konstituierung von Staatsrändern. Die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich des Staates müssen unentwegt neu gezogen. Um die Geltung des Rechtsbereichs zu erhalten, muss im Zuge dieser *creatio continua* des modernen Staates der Außenbereich des Rechts ständig erneuert werden – der Staatsrand muss permanent neu konstituiert werden, um die Bindung des Staatsvolkes an die Rechtsordnung unentwegt zu erneuern und die Rechtsgemeinschaft zu erhalten. So werden ursprünglich im Staatsrand Gebannte auch in den Innenbereich aufgenommen und Teil des Staatsvolkes. Ebenso werden Menschen aus dem Staatsvolk aus dem Innenbereich der Rechtsgemeinschaft in den Außenbereich bzw. in den Staatsrand verbannt. Es ist wieder die mythische Gewalt als Quelle der ursprünglichen Konstituierung des Staatsrandes, die wie schicksalhaft über Menschen als Teile der Rechtsgemeinschaft kommt und sie in den Staatsrändern durch Ausschließen unmittelbar und ohne rechtliche Einschränkung an sie bindet.

3. Neben dem permanenten Ziehen der Grenze zwischen Außen und Innen gibt es räumlich manifestierte Bereiche des Außen bzw. räumlich manifestierte Staatsränder. Jene hängen oft an Staatsgrenzen; etwa im Bereich der Schubhaft oder der EU-Außengrenzen. In jedem Fall manifestierten sich Staatsränder räumlich, wenn ein Bereich abgesteckt wird, der für Menschen vorgesehen ist, die aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen sind.

Innerhalb des Staatsgebietes koexistieren also der Raum der legitimen Gewalt und der Raum der alegitimen Gewalt – die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und die *homines sacri* der Staatsränder leben nebeneinander, aber nicht miteinander. So finden ungezügelte tosende Machttakte seitens der Staatsgewalt neben den gedämpften sanften Handlungen des staatlichen Souveräns statt. Auf diese Weise kann die Staatsgewalt zugleich als legitim empfunden werden als

auch durch ihre Handlungen frapieren und ein Gefühl des Unbehagens auslösen. Die Grundlage für Beides sind Staatsränder.

3.7 DIE GRUNDLAGEN DER GEWALT MODERNER STAATEN

Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben haben ihre Analysen der politischen Macht auf politische Macht im so genannten abendländischen Kulturraum bezogen.¹³ Nun finden sich durch die meist gewaltsame Ausbreitung der abendländischen Kultur sowie durch kulturelle Verwandtschaften in anderen Regionen durchaus auch ähnliche kulturelle Grundlagen wie im abendländischen Kulturraum, der den Ausführungen von Benjamin, Schmitt und Agamben zugrunde liegt. So lassen sich gewisse Ideen, Argumente und Paradigmata der drei Denker in einigen Weltregionen wie etwa in Japan oder in Israel durchaus auf die politische Situation übertragen. In einigen anderen Staaten der Welt ist das nur mehr zu einem gewissen Teil der Fall, in vielen Staaten bis auf ein sehr beschränktes Ausmaß.

Für die Argumentation dieser Arbeit ist jedoch der Fokus auf den modernen Staat ein wesentlicher. Aus diesem Grund ist die idealtypische Charakterisierung des modernen Staates im ersten Teil der Arbeit eine wesentliche, definiert sie doch die grundlegenden Voraussetzungen für einen modernen Staat. Denn nehmen wir nun an, Souveränität wird in Staaten, die keine modernen sind, nach ähnlichem Muster ausgeübt, wie bei den obigen Denkern beschrieben, weil etwa die Oberschicht eine Ausbildung in einem modernen Staat durchlaufen hat. In diesem Fall etwa würde zwar die Logik der Ausübung von Souveränität die gleiche wie in modernen Staaten sein. Dennoch wären nicht dieselben Grundlagen und Voraussetzungen gegeben, die einem modernen Staat zu Grunde liegen. Das Fundamentale des modernen Staates, auf dem sich alles gründet, ist eine einheitliche Rechtsordnung, die das gesamte Staatsterritorium abdeckt und von Menschen innerhalb des Staatsterritoriums befolgt wird: die Rechtsordnung hat Geltung. Auf dieser Rechtsordnung ruht die Staatsgewalt, die die Durchsetzung der Rechtsordnung verfolgt und dazu das Monopol zur Gewaltanwendung innehat. So sind Staaten etwa dann keine modernen, wenn es mehrere Gruppen und In-

13 Walter Benjamin und Carl Schmitt beziehen ihre Argumente auf die Weimarer Republik stellvertretend für den europäischen Staat. Giorgio Agambens Auswahl kultureller Evidenzen weist neben der dezidierten Erwähnung eines Fundaments von Souveränität im Abendland auf einen abendländischen Bezug seines von ihm ausgearbeiteten Paradigmas für Politik.

stanzen gibt, die Gewalt ausüben und ihre Gemeinschaftsordnung durchzusetzen trachten. Ein staatliches Gewaltmonopol muss faktisch, nicht nur de jure existieren.¹⁴ Weiters könnte die staatliche Rechtsordnung eine sein, die nicht bei allen der Staatsgewalt de jure unterstehenden Menschen eine normative ist. So könnte es mehrere Souveräne geben, die ihre Gemeinschaftsordnung bei je einer Gruppe von Menschen durchgesetzt haben. Diese Gruppen könnten in einem Staat um die Oberhoheit ringen und ihre Teilsouveränität konstitutive Ränder der Macht ausbilden.¹⁵

Ein moderner Staat ist jene Form von Gemeinschaftsordnung mit *einer* Staatsgewalt, die *eine* Rechtsordnung durchsetzt, was die Bildung *eines* Staatsrandes voraussetzt, der vom übrigen Gebiet unterschieden ist, über das die Staatsgewalt ebenso Souveränität ausübt. Es gibt *ein* Außen und *ein* Innen; über beide übt der Souverän Gewalt aus. In Staaten, die keine modernen Staaten sind, könnte es mehrere Außen und Innen, sowie Ebenen dazwischen geben. Die Staatsränder als Außenbereiche moderner Staaten bilden sich und bestehen neben einem Raum, in dem eine Rechtsordnung Geltung hat. Wenn staatliche Gewalt vor allem in nicht modernen Staaten keine Seltenheit ist, so besteht also dennoch ein Unterschied zu modernen Staaten, in denen diese Unbehagen erweckende staatliche Gewalt, die *alegitime* Gewalt neben einem einheitlichen und

14 In sehr vielen Entwicklungsländern wurde nach der Unabhängigkeit von den europäischen Kolonialmächten deren Rechtsordnung adaptiert. Dabei kollidierte die europäische Tradition der Ordnung von Gemeinschaft mit etwa afrikanischer Tradition, menschliches Zusammenleben zu organisieren. Dazu kam, dass diese europäische Rechtsordnung zumeist über ein Territorium gelegt wurde, deren Bewohner sich zumeist kaum als zusammengehörig verstanden. Weiters war die Infrastruktur nicht gegeben war, eine einheitliche Rechtsordnung überall durchzusetzen, wo de jure das Hoheitsgebiet des Staates war. All das führte dazu, dass die Rechtsordnung, die de jure galt, keine tatsächliche Geltung bei den Menschen des jeweiligen Staates hatte. Einen ausgezeichneten Überblick über die politischen Probleme afrikanischer Staaten nach ihrer Unabhängigkeit gibt: Meredith, *The State of Africa*.

15 Das ist etwa im Libanon der Fall, wo die staatliche Rechtsordnung für die meisten Libanesen nicht jene Geltung hat, wie das beispielsweise in Europa der Fall ist. Mehr faktische Souveränität üben die Führer der größten Volksgruppen aus, die untereinander um Souveränität ringen. Paradoxe Weise hat im Fall des Libanon diese Permanenz der fragilen Einheit nach mehr als anderthalb Jahrzehnten dauernden Bürgerkrieg in den letzten 20 Jahren zu einer erstaunlichen Stabilität geführt. Vgl. dazu das sehr umfangreiche Werk von Robert Fisk zum Libanon: Fisk, *Pity the Nation*.

geltenden Rechtsbereich stattfindet, in dem der Staat legitime Gewalt ausübt.¹⁶ Denn das Frappierende ist ja gerade die staatliche Gewalt jenseits der Legitimität neben dem alltäglichen Bereich staatlicher Machtausübung.

Die Arbeit hat also Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt ausgewiesen: Grundlagen im Sinne von konstitutiver Voraussetzung staatlicher Gewalt im Sinne von Macht; sowie Grundlagen im Sinne von Quelle einer Logik staatlichen Gewalthandelns – alegitimes Gewalthandeln zum Zwecke der fortwährenden Neukonstituierung des modernen Staates. Die Gewalt, die ein Staat über alle Menschen in seinem Souveränitätsbereich bzw. über sein Staatsterritorium ausübt, ist im Bereich des Staatsvolkes eine durch die Rechtsordnung vermittelte und legitime. Im Staatsrand ist diese Gewalt eine unvermittelte und unmittelbare; sie ist an keine Abmachung gebunden und hat keinerlei Bezug zu irgendeiner Vorstellung von Rechtmäßigkeit. In modernen Staaten der Erde wird es uneingeschränkte Gewalthandlungen gegen Menschen seitens des Staates neben seinem legitimen Machtbereich so lange geben, wie es moderne Staaten geben wird. Egal, wie sehr man diese Gewaltakte zu vermeiden suchen wird: Sie sind im innersten Fundament des Staates grundgelegt, wo die Logik der Souveränität die fortwährende Grenzziehung zwischen Außen und Innen gebietet, die im modernen Staat Staatsränder erschafft und erhält.

Der frappierende kritische Befund dieser Arbeit liegt also darin, dass moderne Staaten einen Staatsrand besitzen. Unabhängig davon, wie sehr eine Regierung verspricht, jeden Menschen auf ihrem Territorium gerecht und seiner Würde entsprechend zu behandeln: *Es gibt immer einen Staatsrand*. Egal, welche politischen Programme und Initiativen, welche erzieherischen Maßnahmen und Aktionen eingeführt werden: *Es gibt immer einen Staatsrand*. Auch wenn man die Erörterungen von Benjamin, Schmitt und Agamben auf Staaten anderer Weltregionen anwenden kann und es in jenem Fall mindestens zwei Staatsränder gibt, so bleibt der Befund dieser Arbeit ein eindeutiger: *In modernen Staaten wird es immer einen Staatsrand und alegitimes Gewalthandeln seitens des Staates geben*.

16 Eine derartige Untersuchung wäre eventuell lohnenswert. Sie müsste aber mit ausreichender methodischer Strenge erfolgen, um ähnliche Fehler zu vermeiden, die auch in dieser Arbeit zu umgehen versucht wurden: einer Annahme über ähnliche kulturelle Voraussetzung für Politik in modernen Staaten wie etwa in Ländern Afrikas.

